



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DER BEHORDEN DES KREISES

CALW

Samstag, den 6. September 1952

Nr. 36

Amtlicher Teil

Geschäftsraummietengesetz

Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke

vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 338)

DRITTER ABSCHNITT

Widerruf der Kündigung

§ 8

(1) Bringt die Kündigung eines Mietverhältnisses über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, das vor dem 1. Dezember 1951 begründet ist, erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Mieter oder, soweit die Räume öffentlichen Zwecken dienen, eine Gefährdung öffentlicher Belange mit sich, so kann der Mieter den Widerruf der Kündigung verlangen; dies gilt nicht, wenn dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zngemutet werden kann.

(2) Vermieter ist auch, wer nach dem Abschluß des Mietvertrages das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 9

(1) Die Fortsetzung des Mietverhältnisses kann dem Vermieter insbesondere nicht zugemutet werden:

- wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Vermieter zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist;
- wenn der Vermieter die Räume oder Grundstücke für eigene Zwecke oder für Zwecke seines Ehegatten oder eines Verwandten gerader Linie benötigt und auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung des Mietgegenstandes eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde; eine schwere Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn der Eigenbedarf in der Absicht geltend gemacht wird, dem Mieter in seinem in dem Mietraum geführten Geschäftszweig eine unzumutbare Konkurrenz zu machen;
- wenn auf dem vermieteten Grundstück oder Grundstücksteil ein Gebäude durch Kriegseinwirkungen zerstört oder erheblich beschädigt ist, der alsbaldige Wiederaufbau oder die alsbaldige Wiederherstellung gewährleistet erscheint und bei Fortsetzung des Mietverhältnisses der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung wesentlich erschwert wäre;
- wenn der Vermieter bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die bisherige Miete erzielen könnte und der Mieter sich weigert, in eine angemessene Mieterhöhung von dem Zeitpunkt an einzuwilligen, zu dem die Kündigung wirksam war.

(2) Eine Mieterhöhung ist angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, wenn und soweit die vom Vermieter geforderte Miete die ortsübliche Miete, die sich für Geschäftsräume oder Grundstücke gleicher Art und Lage nach Wegfall der Preisbindungen bildet, nicht übersteigt.

(3) Sofern die Feststellung der ortsüblichen Miete im Sinne des Absatzes 2 erheblichen Schwierigkeiten begegnet, tritt an die Stelle der ortsüblichen Miete die Miete, die sich auf Grund der Verordnung nach § 3 Abs. 4 ergibt.

(4) Willigt der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung ein, so kann sich der Vermieter nicht darauf berufen, daß er bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die ortsübliche oder im Falle des Absatzes 3 eine höhere als die dort bezeichnete Miete erzielen könnte.

§ 10

(1) Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, daß die Kündigung für ihn im Sinne des § 8 Abs. 1 erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt:

- wenn er die Möglichkeit hat, sich für die gemieteten Räume (oder Grundstücke) zu zumutbaren Bedingungen einen wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertigen Ersatz zu verschaffen, oder
- wenn der Vermieter ihn für die durch den Verlust der Räume entstehenden Nachteile angemessen entschädigt oder, soweit die Nachteile erst in Zukunft zu erwarten sind, angemessene Sicherheit leistet.

Inhalt des amtlichen Teils

- Geschäftsraummietengesetz.
- Lehrgang und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst.
- Bekanntmachung d. Oberversicherungsamts.
- Bekanntmachung der LVA. Württemberg Zweigstelle Tübingen.
- Bekanntgaben d. Amtsgerichte - Zwangsversteigerung.

(2) Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, daß die Kündigung eine Gefährdung öffentlicher Belange mit sich bringt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 vorliegt.

§ 11

(1) Der Mieter kann bei einem vor dem 1. Dezember 1951 begründeten Mietverhältnis ohne Rücksicht auf die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen den Widerruf der Kündigung verlangen, wenn er durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder in sonstiger Weise einen erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der gemieteten Räume erbracht hat und nicht die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Ein Zuschuß ist als erheblich im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, wenn er den Betrag der bisherigen Jahresmiete übersteigt. Ein vor der Kündigung getilgtes Darlehen oder ein vor der Kündigung durch die Dauer des Vertrages als getilgt anzusehender Zuschuß oder ein Beitrag, der nicht zu einer nachhaltigen Wertsteigerung geführt hat, bleiben außer Betracht.

(3) Hat der Mieter einen im Sinne des Absatzes 1 erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der Räume geleistet, so ist eine Mieterhöhung angemessen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4, wenn und soweit die von dem Vermieter geforderte Miete die ortsübliche oder die sich aus § 9 Abs. 3 ergebende Miete abzüglich eines nach der Höhe des Beitrags angemessenen Betrages nicht übersteigt. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau das Nähere durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 12

(1) Der Mieter kann ohne Rücksicht auf die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. Dezember 1951 begründet sind und sich auch auf Wohnräume beziehen, den Widerruf der Kündigung verlangen, wenn weder die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen noch für den Vermieter an der Erlangung des Mietraums ein so dringendes Interesse besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mieter die Möglichkeit hat, sich für die Wohnräume unter zumutbaren Bedingungen einen angemessenen Ersatz zu verschaffen.

§ 13

(1) Der Mieter verliert den Anspruch auf Widerruf der Kündigung, wenn er der Kündigung nicht innerhalb eines Monats seit dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich widerspricht.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Erklärung des Vermieters, aus der sich ergibt, daß der Mieter den Anspruch auf Widerruf der Kündigung verliert, wenn er ihr nicht unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Form und Frist widerspricht. Diese Erklärung des Vermieters kann mit der Kündigung verbunden werden.

§ 14

Ist der Mieter ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Erklärung des Widerspruchs gehindert, so läuft die Frist des § 13 Abs. 1 nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit Behebung des Hindernisses ab. Jedoch kann der Widerspruch nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der versäumten Frist nicht mehr erklärt werden.

§ 15

(1) Macht der Vermieter auf Grund einer Kündigung Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes, geltend, so kann der Mieter die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn er den Widerruf der Kündigung verlangen kann.

(2) Widerruft der Vermieter die Kündigung oder wird er rechtskräftig zum Widerruf verurteilt oder wird die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach Abs. 1 rechtskräftig abgewiesen, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

(3) Hat der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung eingewilligt, so tritt in den Fällen des Absatzes 2 an die Stelle der bisherigen Miete die erhöhte Miete.

§ 16

(1) Ueber den Anspruch des Mieters auf Widerruf der Kündigung wird, sofern ihn der Mieter durch Einrede gemäß § 15 Abs. 1 geltend macht, in dem Verfahren entschieden, in dem der Vermieter Ansprüche auf Grund der Kündigung geltend macht. Das Recht des Mieters, den Anspruch auf Widerruf im Wege der Klage geltend zu machen, bleibt unberührt.

(2) Für die Klage auf Widerruf der Kündigung ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietgegenstand befindet.

(3) Ist eine Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes anhängig, so kann der Anspruch auf Widerruf der Kündigung, falls er nicht durch Einrede nach § 15 Abs. 1 geltend gemacht wird, nur im Wege der Widerklage geltend gemacht werden; ist eine Klage auf Widerruf der Kündigung anhängig, so kann der Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes nur im Wege der Widerklage geltend gemacht werden. Klage und Widerklage betreffen in diesen Fällen denselben Streitgegenstand im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes.

(4) Für die Wertberechnung bei einer Klage auf Widerruf der Kündigung gilt § 10 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes.

(5) Für die Vertretung der Parteien gilt bei der Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes oder auf Widerruf der Kündigung § 12 des Mieterschutzgesetzes entsprechend.

§ 17

(1) Hat der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung eingewilligt, so ist auf Antrag des Vermieters oder des Mieters in dem Urteil, durch das der Vermieter zum Widerruf der Kündigung verurteilt oder durch das die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach § 15 Abs. 1 abgewiesen wird, die geschuldete Miete festzustellen.

(2) Ist die geschuldete Miete nach Absatz 1 in dem Urteil festgestellt, so kann im Falle einer neuen Kündigung des Vermieters eine abweichende Miete nur festgestellt werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 18

(1) Hat der Mieter einen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der Räume geleistet, so kann auf Antrag des Mieters in dem Urteil, durch das der Vermieter zum Widerruf der Kündigung verurteilt oder durch das die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach § 15 Abs. 1 abgewiesen wird, ein Zeitpunkt bestimmt werden, für den eine Kündigung des Vermieters frühestens zulässig ist.

(2) Der Zeitpunkt ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Höhe des Beitrags, der Billigkeit entsprechend zu bestimmen.

(3) Durch eine Bestimmung nach den Abs. 1 und 2 wird das Recht des Vermieters zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht berührt.

§ 19

Gegen das Urteil, durch das über den Anspruch auf Widerruf der Kündigung oder über den Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes entschieden wird, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt. Das Urteil kann auch nur bezüglich der Feststellung der von dem Mieter geschuldeten Miete oder bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, für den die Kündigung des Vermieters frühestens zulässig ist, selbständig angefochten werden.

§ 20

Läuft die Zeit, für die ein Mietverhältnis der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Art eingegangen ist, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter es unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 6) auf den Zeitpunkt des Ablaufs kündigt. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 21

(1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 20 mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 gelten entsprechend für Pachtverhältnisse über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, die vor dem 1. Dezember 1951 begründet worden sind. Für die Klage auf Widerruf der Kündigung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Pachtgegenstand befindet.

(2) Bilden ein Geschäftsbetrieb oder Unternehmen und die zu diesem gehörenden Räume oder Grundstücke den Gegenstand eines einheitlichen Pachtverhältnisses, so ist der Anspruch auf Widerruf der Kündigung ausgeschlossen, es sei denn, daß der Nutzungswert der Räume oder Grundstücke den Nutzungswert der sonst überlassenen Sachen und Rechte erheblich übersteigt.

§ 22

Auf Kündigungen, die für einen nach dem 31. Dezember 1954 liegenden Zeitpunkt erfolgen, finden die §§ 8 bis 21 keine Anwendung.

Fortsetzung folgt.

Lehrgang und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst

Die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst im früheren Lande Württemberg-Hohenzollern ist durch die Verordnung des Staatsministeriums über die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 17. Februar 1949 (Reg. Bl. S. 134) geregelt. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung des Staats und der Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gelten nicht für die Justiz-, Finanz-, Post- und Eisenbahnverwaltung.

Die Abwicklungsstelle des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern wird bei genügender Beteiligung voraussichtlich vom 2. Februar 1953 bis 30. April 1953 wieder einen Lehrgang (mit Prüfung) für den mittleren Verwaltungsdienst abhalten. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang, die Zulassungsgesuche und die Zulassungsprüfung sind in der eingangs genannten Verordnung vom 17. 2. 1949 und in dem Runderlaß des Landratsamts an die Bürgermeisterämter vom 1. September 1952 enthalten. Sie können bei den Bürgermeisterämtern eingesehen werden.

Die Teilnahme an dem Lehrgang und das Bestehen der Prüfung begründet keine Ansprüche auf spätere Übernahme ins Beamtenverhältnis.

Calw, den 1. September 1952

Landratsamt

Bekanntmachung des Oberversicherungsamts für Württemberg-Hohenzollern über Neufestsetzung der Ortslöhne (§§ 149-152 RVO)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. 4. 1952 (BGBl. I S. 253) werden die Ortslöhne wie folgt neu festgesetzt:

Für Versicherte

In der Lohngruppe	über 21 Jahre		von 16 bis 21 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
I	6.90	5.40	5.70	4.50
II	6.—	4.80	5.10	4.20
III	5.40	4.50	4.80	3.90
von 14 bis 16 Jahre unter 14 Jahre				
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
I	3.30	2.70	1.50	
II	3.—	2.40	1.20	
III	2.70	2.10	1.20	

Im einzelnen werden die Bezirke der Versicherungsämter bzw. der Gemeinden folgenden Lohngruppen zugeteilt:

Versicherungsamtsbezirk Calw	Lohngruppe
Calw, Altensteig, Calmbach, Herrenalb, Nagold, Neuenbürg, Schömburg und Wildbad	II
die übrigen Gemeinden	III

Die Festsetzung tritt auf dem Gebiet der Unfallversicherung am 1. 6. 1951, im übrigen ab 1. 7. 1952 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1952.

Calw, den 20. August 1952.

Landratsamt Calw - Versicherungsamt -

Bekanntmachung d. Landesversicherungsanstalt Württemberg über die Auflösung der Zweigstelle in Tübingen

Die Zweigstelle der Landesversicherungsanstalt Württemberg für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern in Tübingen ist infolge der Bildung des Landes Baden-Württemberg entbehrlich geworden. Sie wird daher mit Zustimmung des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg - Erlaß vom 15. August 1952, Nr. 4631.1/3/52 - aus Gründen der Vereinfachung auf 31. 8. 1952 aufgelöst. Es wird gebeten, sich in allen die Landesversicherungsanstalt berührenden Angelegenheiten ab 1. 9. 1952 unmittelbar an die Landesversicherungsanstalt Württemberg, Stuttgart-W, Rotenbühlstr. 133, zu wenden.

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg unterhält nach wie vor in Tübingen für die Kreise Tübingen, Reutlingen und Hechingen eine Kontrollstelle. Sie befindet sich bis 14. September 1952 noch in den bisherigen

Räumen der Zweigstelle, Uhlandstraße 10, und ab 15. 9. 1952 im Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse Tübingen. Die Kontrollstelle hat jeden Montag von 8-12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr Sprechstunden. Ihre Anschrift lautet ab 15. 9. 1952:

Kontrollstelle 4
der Landesversicherungsanstalt Württemberg
Tübingen, Grabenstraße 1
Stuttgart, den 22. August 1952.
Landesversicherungsanstalt Württemberg.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

- Handelsregister-Eintragung -

A 477 - 25. 8. 52: Emma Weiss (Email-Weiss) in Wildbad, wohin die Niederlassung von Pforzheim verlegt ist. In das Geschäft sind zwei Kommanditisten eingetreten. Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1952. Persönlich haftender Gesellschafter: Frau Emma Weiss, geb. Vollmer, Witwe, in Wildbad.

B 187 - 12. 8. 52: Gela-Transport-G. m. b. H. in Calmbach. Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 des Löschungsgesetzes vom 9. Oktober 1934 von Amtswegen gelöscht.

Amtsgericht Calw - Handelsregister

Neueintragung: Vom 23. 7. 1952 HR. A 151: Franz Reinschmidt in Bad Liebenzell. Geschäftsinhaber: Franz Reinschmidt, Drogist in Bad Liebenzell. Die Niederlassung wurde von Pforzheim nach Bad Liebenzell verlegt.

Vom 8. 8. 1952 HR. A 152: Schilderfabrik Bossert KG. in Unterreichenbach. Kommanditgesellschaft seit 28. 7. 1952. Persönlich haftender Gesellschafter: Wilhelm Bossert, Fabrikant in Unterreichenbach. Zwei Kommanditisten. Dem Wilhelm Matischek, Kaufmann in Stuttgart ist Prokura erteilt.

Veränderung: Vom 8. 8. 1952 HR B 16: Neue Heilanstalt für Lungenkranke, Waldsanatorium Dr. Schröder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schömburg. Durch Gesellschafterbeschuß vom 12. 7. 1952 wurden Dr. Walther Schmid, Fabrikant in Stuttgart, Sandbergerstr. 33 und Dr. med. Heinz Schröder, Assistenzarzt in Kirchheim/Teck zu Geschäftsführern bestellt. Prokura wurde dem Josef Leppert, Kaufmann in Bad Liebenzell, erteilt. Er vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer.

Vom 20. 8. 1952 HR. A 36: Garnhaus Heinrich Rühle in Calw. Walter Rühle, Kaufmann in Calw ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1952.

Vom 20. 8. 1952 HR. A 132: Karl H. Ackermann in Althengstett. Walter Schmidt ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Anna Ackermann, geb. Hantke, ist nunmehr Alleininhaberin. Fräulein

Antonie Hantke in Althengstett ist Einzelprokuristin.

Vom 20. 8. 1952 HR. A 65: Baumwollspinnerei Calw, C. u. H. Schmid, Kommanditgesellschaft in Kentheim. Der persönlich haftende Gesellschafter Hermann Schmid ist durch Tod ausgeschieden. 3 weitere Kommanditisten.

Löschung vom 20. 8. 1952 HR. A 116: Moritz Kollmar in Erstmühl. Die Firma ist erloschen.

Zwangsversteigerung

Die zur Zeit des am 19. Mai 1952 eingetragenen Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen des

Friedrich Rueff, Landwirts in Spielberg eingetragenen Grundstücke:

Markung Spielberg:

Grundbuch von Spielberg, Heft 324 Abt. I Nr.

12 P. Nr. 287 - 16 a 14 qm Dung- wiese im Schiffhau Höchstzulässiges Gebot 600.- DM.

13 P. Nr. 926 - 14 a 60 qm Acker im Messnerfeld, Zelg Grünen Baum 1200.- DM.

14 P. Nr. 398/2 - 9 a 99 qm Willk. geb. Acher in Wolfacker 400.- DM.

sollen zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft am

Freitag den 24. Oktober 1952, vorm. 10 Uhr, auf dem Rathaus in Spielberg versteigert werden.

Gegen die Höchstpreisfestsetzung durch das Landratsamt Calw - Preisbehörde - vom 1. August 1952 kann jeder am Verfahren Beteiligter innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung der Terminbestimmung beim Landratsamt Calw Beschwerde erheben.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zur Abgabe wirksamer Gebote ist die Genehmigung des Landratsamts Calw erforderlich. Gebote ohne schriftlichen Genehmigungsbescheid sind zurückzuweisen.

Altensteig, den 26. August 1952.

Kommissär: Bezirksnotar Würth.

Nichtamtlicher Teil

Welche Schäden und Verluste werden festgestellt?

Das Feststellungsgesetz beschränkt die Schadensfeststellung zunächst auf Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden Ostschäden, und hierbei nur wieder, soweit es sich um Vermögensschäden handelt. Andere Schadensarten und Schadensfälle, die nach dem Lastenausgleichsgesetz gleichfalls als Vertreibungs-Kriegssach- oder Ostschäden berücksichtigt werden, nämlich der Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage sowie der Verlust an Wohnraum, werden nicht nach dem Feststellungsgesetz, sondern nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes festgestellt. Dies gilt auch für Sparer-schäden, die bisher als Währungsschäden nach dem Soforthilfegesetz bekannt waren. Sparer-schäden sind solche Schäden, die durch die Währungsumstellung 1948 an Spareinlagen eingetreten sind.

Bei Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden werden nach dem Feststellungsgesetz Verluste an folgenden Vermögensarten berücksichtigt:

1. land- u. forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen
4. Gegenstände für Berufsausübung u. wissenschaftliche Forschung
5. Hausrat
6. Schiffe

Als Vertreibungs- und Ostschäden werden darüber hinaus festgestellt Verluste an

- a) Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen
- b) Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Feststellung eines Vertreibungs-schadens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Der unmittelbar Geschädigte muß Vertriebener sein.
2. Der Schaden muß im Vertreibungsgebiet, in dem der Vertriebene seinen Wohnsitz begründet hatte, entstanden sein.

Als Vertreibungsgebiet gilt das Gebiet desjenigen Staates, aus dem der Vertriebene vertrieben worden ist, z. B. Frankreich, China. Alle in seinem speziellen Vertreibungsgebiet entstandenen Schäden, kann der daraus Vertriebene geltend machen.

Bei Verlusten nach oben Ziffer 1-5 mußte das verlorengegangene Wirtschaftsgut sich im Vertreibungsgebiet befunden haben. Bei Verlusten an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen einschließlich Reichsmarkpareinlagen müssen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger, bei Anteilen an Kapitalgesellschaften und Geschäftsguthaben, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowohl die Gesellschaft oder die Genossenschaft als auch der Anteilseigner Wohnsitz oder Sitz in demselben Vertreibungsgebiet gehabt haben.

Bei Umsiedlern gilt als Vertreibungsschaden grundsätzlich der Verlust des im Ursprungsland z. B. Banat, Siebenbürgen etc. zurückgelassenen Vermögens. Nicht festgestellt wird der Schaden, der dem Umsiedler nach seiner Umsiedlung entstanden ist.

Fortsetzung folgt.

Feld und Garten im September.

Landwirtschaftlicher Arbeitskalender.

Wintersaaten düngen, Keimbett herrichten. Zweiter Schnitt der Wiesen (Grummet) und Kleeschläge. Beginn der Kartoffelernte; Rüben-ernte.

Gärtnerischer Arbeitskalender.

Gemüsebau: Bewässern im allgemeinen nur noch bei Pflanzen, die noch in Entwicklung sind. Kopfdüngung nur noch bei Wintergemüsen anwenden. Winterkopfsalat, Ackersalat, Winterspinat aussäen. Kopfsalat, Endivie und Frühlingszwiebel auspflanzen. An Tomaten alle Neutriebe und Blütenstände entfernen. Wurzelstrünke von Kohlrarten verbrennen. Leere Beete, die nicht mehr benötigt werden, mit Erbsen und Senf einsäen zur Gründüngung. Komposthaufen umarbeiten und kalcken.

Blumen und Ziergarten: Verblühte Blumen abschnneiden, Zierhecken von Laub- und Nadelhölzern schneiden. Blumenzwiebeln pflanzen.

Obstbau: Beerensträucher auslichten und düngen. Erdbeeren säubern und düngen. Abgetragene Himbeerruten dicht am Boden ausschneiden und verbrennen. Süß- und Sauerkirschen, Pfirsichbäume auslichten und, wo nötig, verjüngen. Wo an Nußbäumen Aeste entfernt werden sollen, ist es jetzt höchste Zeit. Fruchtbehängene Obstbäume stützen. Fallobst einsammeln und verwerten. Frühe Sorten ernten.

Aus dem Gemeindeleben

Calw. Der in 344 Bautagen fertiggestellte Neubau der Gewerbe- und Mittelschule, in dem gleichzeitig auch die Hauswirtschaftsschule untergebracht ist, wurde am vorigen Montagnachmittag seiner Bestimmung übergeben. Dem Architekten Stadtbaumeister Haas ist es vorzüglich gelungen, seine Baudee klar zu entwickeln und sie in den städtebaulichen Bezirk zwischen Badstraße und Nagold organisch einzufügen. Bei der Einweihungsfeier, an der zahlreiche maßgebliche Persönlichkeiten aus der Stadt und dem Kreis Calw teilnahmen, sprach nach den Begrüßungsworten von Bürgermeister Seeber und der Schlüsselübergabe durch Stadtbaumeister Haas Kultusminister

Dr. Schenkel (Stuttgart), der vor allem die Bedeutung der Volksschule und der Berufsschularbeit hervorhob. Ansprachen von Gewerbeschulrat Dipl. Ing. Wöhr, Rektor der Mittelschule Dr. Dürr und Rektor der Volksschule Dr. Helber schlossen sich an. Lieder des Schülerchors der Mittelschule und der Vortrag von zwei Gedichten umrahmten die Ansprachen. Bei dem nachfolgenden geselligen Beisammensein im Saalbau Weiß überbrachten noch verschiedene Vertreter von Dienststellen und Organisationen Grüße und Glückwünsche.

Arbeitskräfte gesucht

Nebenstelle Calw

Männlich: Mehrere Landarbeiter, 1 Gärtner, 5 Maurer, mehrere Bauhilfsarbeiter, 1 Gipser, 1 Plattenleger von der Nähe, 1 Glaser, 2 Maler, 1 Autolackierer, 2 Werkzeugmacher, 6 Mechaniker, 1 Schmied, 1 Uhrmacher, 1 Kar-Flaschner, 1 Elektriker (18-20 Jahre), 1 Möbel- und Bauschreiner, 1 Maschinenseher, 1 Tapezier, 1 Auto-Sattler, 1 Jungkoch, 25-30 Jahre alt, für Dauerstelle, 1 Koch-Konditor bis 30 Jahre, 1 Küchenchef-Alleinkoch, 1 Bäcker, 1 Betriebs-Ingenieur, 1 Verkäufer für Eisenhandlung, 1 Buchhalter, 1 Baustoffkaufmann als Reisender, 1 Baustoffkaufmann für Büro.

Weiblich: Einige Stenotypistinnen für Industrie und Behörde, 2 gelernte Näherinnen, 2 Damenschneider-gesellinnen, mehrere Hausgehilfinnen für Privat- und Geschäftshaushalte, 2 Servierinnen für die Saison, 1 Köchin für regelmäßige Aushilfe mittwochs und samstags, mehrere Zimmer- und Küchenmädchen für die Saison, einige junge Mädchen, 15-19 Jahre alt, für Betriebsarbeit, 1 gel. Pelznäherin, 1 gelernte Polisseuse.

Städt. Schlacht- und Viehhof Pforzheim

Auftrieb v. 2. September 1952: 5 Ochsen, 25 Bullen, 33 Kühe, 53 Rinder, 118 Kälber, 24 Schafe, 241 Schweine. Preise pro Pfund Lebendgewicht: Ochsen a 91-97, b 85-90; Bullen a 91-97, b 85-90; Kühe a 70-80, b 58-65, c 48-57, d 47; Rinder a 95-104, b 82-94; Schweine a, b I, bII und c 139-141, d 138-139; Sauen bis 125; Kälber a 125 bis 135, b 115-124, c 100-114; Schafe 75-80.

Marktverlauf: Großvieh u. Kälber langsam, Schweine etwas belebt.

Wetterbericht

Prognose vom 6. 9. bis 12. 9. 1952

Aussichten: In Südwestdeutschland größtenteils noch nachsommerlich warm. Atlantische Störungstätigkeit greift weiter nach Süden aus. Im Küstengebiet zeitweise recht kühl, windig Schauerwetter, auch im Rheinland leicht unbeständig mit einzelnen schauerartigen Niederschlägen. Für Südwestdeutschland dürfte mit völlig trockenem, nachsommerlich warmem Wetter an etwa fünf Wochentagen zu rechnen sein.

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verlag: Amtsblatt-Verlag Calw. Verlagsleiter Harry A. Ruby, Schriftleiterin Frau A. Röhr. Verwaltung Calw Bahnhofstraße 42, Telefon 245, Apparat 51. Druck: Buchdruckerei Fritz Müller, Neuenbürg (Württ.)

Südd. Rundfunk

Mittlw. Mühlacker 522 m 100 kw 575 kHz Kurzw. Mühlacker 49,75 m 10 kW 6030 kHz Ständige Sendungen

4.55 Sendebeginn - 5.00 Frühmusik (I) - 5.20 Markttrudschau - 5.30, 6.00, 7.00, 7.55, 9.00, 12.30, 18.30, 19.30, 22.00, und 24.00 Nachrichten - 6.05 Das Geistliche Wort - 6.10 Frühmusik (II) - 6.30 Morgengymnastik (nur Mittwoch und Samstag) - 6.40 Südwestdeutsche Heimatpost - 7.05 Das geistliche Wort - 7.15 Werbefunk - 8.00 Frauenfunk - 8.10 Wasserstands-meldungen - 8.15 Melodien am Morgen - 9.05 Unterhaltungsmusik - 10.00 Suchdienst - 10.15 Schulfunk - 10.45 Krankenvsitate - 11.00 Sendepause - 11.45 Landfunk - 12.00 Musik am Mittag - 12.45 Echo aus Baden - 12.55 Programmorschau - 13.00 Werbefunk - 14.00 Sendepause - 15.00 Schulfunk - 15.45 Aus der Wirtschaft - 16.00 Zur Unterhaltung 17.40 Südwestdeutsche Heimatpost - 18.45 Die aktuelle Viertelstunde aus Amerika - 19.00 Musik am Abend - 19.25 Programmorschau - 19.45 Von Tag zu Tag

Sonntag 7. September 1952

8.30 Aus der Welt des Glaubens - 8.45 Katholische Morgenfeier - 9.15 Geistliche Musik - 9.45 Brevier des Monats von Hans Sattler - 11.00 Insekten und Radioaktivität - 11.20 Die Kantate - 11.45 Kritische Streiflichter - 12.45 Das Rundfunk-Unterhaltungsorchester - 18.00 Aus Opern von Richard Strauß - 19.00 Sport am Sonntag - Totoergebnisse - 20.05 Konzert des Rundfunk-Symphonieorchesters - 21.45 Sport aus Nah und Fern - 22.10 Literarischer Kommentar - 22.15 Wir spielen, Sie tanzen - 0.05 Amerikanische Tanzmusik

Montag 8. September 1952

15.30 Spiele für die Kleinen - 16.00 Nachmittagskonzert - 16.45 Wir sprechen über neue Bücher - 17.00 Konzertstunde - 18.00 Unterhaltungsmusik - 18.35 Rasen oder Wiese? - 20.05 Musik für Jedermann - 21.15 Die verlorene Revolution - 22.10 Militärpolitische Kommentar - 22.20 Zeitgenössische Musik - 23.00 Das Besenmärchen - 23.40 Kleine Nachtmusik

Dienstag 9. September 1952

11.15 Kleines Konzert - 13.45 Aus dem Unterricht einer sowjetzonalen Oberschule - 15.30 Das Horst-Ramthor-Trio - 17.05 Zum Fünf-Uhr-Tee - 18.00 Klänge der Heimat - 20.05 Unterhaltungskonzert

21.00 Die chassidische Botschaft - 21.15 Salzburger Festspiele 1952 - 22.10 Berichte und Kommentare - 22.20 Tanzmusik - 23.15 Tanzmusik von Schallplatten - 0.05 Unterhaltungsmusik

Mittwoch 10. September 1952

14.00 Ist die Mode ernst zu nehmen? - 14.15 Unterhaltungsmusik - 14.30 Kinderfunk - 15.30 Das Heinz-Lucas-Sextett - 16.15 Unterhaltsame Weisen - 17.00 Die Flüchtlingsfrage vor Studenten - 17.15 Neue Hausmusik - 18.00 Erwin Lehn und sein Südfunk-Tanzorchester - 20.05 Das Orchester Al Goodman - 20.30 Alle Menschen leben in Kirchborn - 21.25 Kleine Kammermusik - 22.10 Wir denken an Mittel- und Ostdeutschland - 22.20 Tempo - Tempo - 22.40 Kirche im Widerstand - 23.10 Bilder aus Italien - 23.45 Das Nachtfenilleton - 0.05 Unterhaltungsmusik

Donnerstag 11. September 1952

11.15 Carl Maria von Weber - 15.30 Das Klavierduo Bunz-Röhrig - 16.45 Wozu Gemeinschaftskunde? - 17.10 Unterhaltungsmusik - 18.00 Virtuose Musik - 20.05 Operettenkonzert - 21.30 Der Mann im Lehnstuhl - 22.10 Berichte und Kommentare - 22.20 Chormusik aus Finnland - 22.40 Europäischer Zusammenschluß

und demokratische Legitimation - 23.10 Orchesterkonzert - 0.05 Das Vibraphon im Jazz - 1.00 Unterhaltungsmusik

Freitag 12. September 1952

15.30 Singt mit! - 16.45 Neue italienische Liebesromanze - 17.00 Unterhaltsame Weisen - 18.00 Zeit der Reife - 18.35 Jugendfunk - 20.05 Das Rundfunk-Symphonieorchester - 20.45 Filmprisma - 21.00 Stars aus Amerika - 21.30 Dreißig Minuten mit Alexander von Bernus - 22.10 Berichte und Kommentare - 22.20 Erwin Lehn und sein Südfunk-Tanzorchester - 23.15 Unterhaltung und Tanz

Samstag 13. September 1952

11.15 Kleines Konzert badischer Komponisten - 14.00 Quer durch den Sport - 14.15 Der Zeitfunk am Samstagnachmittag - 15.00 Fröhliches Schaumschlagen - 15.40 Griechen in Deutschland - 18.00 Bekannte Solisten - 19.00 Die Glocken der Evangelischen Kirche Bernhausen (Filder) - 19.05 Die Stuttgarter Volksmusik spielt - 20.05 Schützenstrasse 131 - 21.00 Das Rundfunk-Unterhaltungsorchester - 21.45 Sporttrudschau - 22.15 Ein Querschnitt durch Amerikas ernste Musik - 22.45 Tanzmusik vor Mitternacht - 0.05 Das Nachtkonzert

Lieferwagen bis 1 to und PKW

Wir geben z. Zt. wenig gebrauchte Werks-Vorfürhswagen ab.

Günstige Ratenfinanzierung!

Gutbrod Motorenbau G.M.B.H. Werk Calw, Telefon 647, 648 u. 527

Bienenzüchter! für die Herbstfütterung

Königs Futtergeschirre - Futterteller - Futterflaschen

Samenhaus Sandritter, Pforzheim, Goethestr. 18

Inserieren

heißt dauernd Kontakt mit den Kunden haben und neue dazu gewinnen.



Fr. Mollenkopf Torstraße 10 geggr. 1847c Stuttgart

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag, den 7. September 1952
 - Opfer für die evang. Landeskirche -
 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (W) - 10.45
 Kindergottesdienst - 11.00 Christenlehre
 (Töchter) - 14.00 Monatsstunde (Vereinshaus)
 Mittwoch, 10. September 1952
 7.10 Schülertagsgottesdienst der Volksschule -
 7.45 Schülertagsgottesdienst der Oberschule.

Iselshausen

Sonntag, 7. September 1952
 - Opfer für die evang. Landeskirche -
 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (P) - 10.30
 Kindergottesdienst

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag den 6. September 1952
 20.00 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht in
 der Stadtkirche. (Seifert.)

13. Sonntag nach Trinitatis, 7. September 1952
 (Taufsonntag).

8.30 Uhr Gottesdienst im Kreiskrankenhaus
 (Streitberger). 9.30 Hauptgottesdienst in der
 Stadtkirche (Seifert). 10.30 Jugendgottesdienst.
 10.00 Gottesdienst Waldrennach (Streitberger).
 13.30 Christenlehre (Töchter). 19.30 Feier des
 Heiligen Mahles mit Beichte (Seifert).

Mittwoch, 10. Sept. 1952: 7.45 Fröhandacht
 in der Stadtkirche. (Seifert.)

Donnerstag, 11. Sept. 1952: 20.00 Bibelstunde
 Gemeindehaus, anschließend Vorbereitung.

Evangelische Gottesdienste in Calw

13. S. n. Trin., 7. September 1952
 (Opfertag mit Sammlung für die Landeskirche)
 Turmlied: Sollt ich meinem Gott nicht singen (Gsb. 15)
 8.00 Waldgottesdienst bei der Annabuche.
 (Oesterwäg). 9.30 Hauptgottesdienst (Geprägs).
 9.30 Gottesdienst im Krankenhaus (Oesterwäg).
 10.45 Kindergottesdienst. 11.00 Christenlehre
 Söhne. 20.00 Kirchenmusik (Solistenvereinigung
 Kubel, Leipzig).

Montag, 8. September: 20.00 Zuhörer-Eltern-
 abend Vereinshaus, großer Saal.

Dienstag, 9. September: 20.00 Vortragsabend,
 Christl. Blindenmission.

Mittwoch, 10. September: 7.15 Schülertagsgottes-
 dienst. 20.00 Frauenkreis. 20.00 Männerkreis.

Donnerstag, 11. Sept: 20.00 Bibelstunde.

Katholische Gottesdienste
 (Stadtpfarrei Calw)

14. Sonntag n. Pf., den 7. September 1952
 7.30 Frühmesse mit gem. Komm. d. Schüler
 u. Monatskomm. d. Frauen. 9.30 Hauptgottes-
 dienst. 10.45 Gottesdienst in Bad Liebenzell.
 18.00 Abendgottesdienst.

Werktags: a) In der Pfarrkirche: Montag kein
 Gottesdienst. Dienstag, Donnerstag, Freitag je
 6.15. Mittwoch, Samstag je 7.00 Pfarrgottesdienst.
 b) Kinderheim: Täglich um 7.00 (Montag 6.00)
 Gottesdienst. c) Bad Teinach: Montag 8.30
 Gottesdienst. Donnerstag 20.00 Zusammenkunft
 der Frauen und Mütter im Gemeindehaus.



**Ihre Verwandten und Freunde in Amerika
 freuen sich über eine Kuckucksuhr
 aus der Heimat!**

Wir übernehmen für Sie den Versand nach USA

Kuckucksuhren
 mit Einhalb- und Stundenschlag
 DM 42.- 36.- 30.- 25.- 22.- ab 18.-

**Uhrenhaus
 DI CENTA** Stuttgart
 Eberhardstraße 4
 nächst d. Marktstr.

Geben Sie Ihre wertvollen
Ferien-Aufnahmen
 in's Fachgeschäft

FOTO-FUCHS
 CALW und BAD LIEBENZELL
 Marktplatz Wilhelmstraße
 Bedienung
 gut, preiswert, schnellstens

Volkstheater Calw

Fr.-So.: „Hallo Dienstmann“ mit Paul
 Hörbiger, H. Moser, M. Andergast u. a. m.
 Jugendfrei!
 Mo. u. Di.: „Schwarzes Kommando“
 der histor. Film um Kansas. Jugendfrei
 Mo. Theater „Wiener Blut“
 Die. Keine Vorstellung

Auch Sie sind begeistert
 von

Dunlopillo
 Latex-Schaum-Matratze

Das Geheimnis vollkommenen
 Schlafes.
 Lassen Sie sich diese einzig-
 artige Matratze unverbindlich
 verführen bei

**BETTEN
 WEIK.**

PFORZHEIM, an der Auerbrücke
 Telefon 2780
 „Wer bei Betten-Weik kauft,
 ist gut bedient!“

Warum
 kaufen
 Sie **Möbel**
 im Möbelhaus
Firnhaber
 Stuttgart Calwer Str. 35?
 weil Sie dort in Bezug auf

**Auswahl, Preiswürdigkeit,
 Qualität u. Zahlungsbed.
 nie enttäuscht werden**

Ständiges Lager in 11 Etagen
 von ca. 300 Einrichtungen
**Verlangen Sie unverbindl.
 reichhaltigen Prospekt**

FEGERT
 Chem. Reinigung
 Annahmestelle
 in allen Orten des Kreisgebietes
PFORZHEIM
 Dammstr. 20a-21 Telefon 3526

Foto-Seeger
 Nur erstkl. MARKENAPPARATE
 und was dazugehört
Nagold am Vorstadtplatz

**Schreibmaschinen-
 Vermietung**
 H. HERTER Berneck/Württ.
 Alles für's Büro

1/4 Anzahlung

und 4 Monatsraten er-
 leichtern Ihnen bei uns
 den Einkauf einer guten
 Uhr.

Qualitäts-Uhren
 finden Sie in unserem Fach-
 geschäft in einer Auswahl, die allen Wünschen gerecht wird

Uhrenhaus DI CENTA
 Stuttgart - Eberhardstraße 4 (nächst der Marktstraße)

**Gemeinde Calmbach
 Arbeits-Vergebung**

Die Gemeinde hat folgende Arbeiten zu vergeben:
Straßenbau mit Pflasterarbeiten an der Schömbberger Straße
 (zirka 2200 qm). Leistungsbeschriebe sind auf dem Ortsbauamt Calmbach
 erhältlich. Einreichungstermin: Samstag den 13. September 1952, vormittags
 11.30 Uhr, beim Bürgermeisteramt.
 Den 31. August 1952. **Bürgermeister Diez.**

Für die Bienenzucht
 Heselhefe, Bienentee, Salvolat
Samenhaus Sandritter, Pforzheim
 Goethestraße 18